

# Beschlüsse der 4. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 62. Studierendenparlaments

Leon Focks (Präsident)  
Katharina Sell (Stv. Präsidentin)  
Johannes Jokiel (Stv. Präsident)

In der 4. Sitzung des 62. Studierendenparlaments wurden die unten stehenden Beschlüsse gefasst. Die Sitzung fand am 12. August 2019 um 18:00 im JO 1 (Johannisstraße 4, 48143 Münster) statt und wurde von Leon Focks geleitet.

c/o AStA Uni Münster  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

Die Beschlüsse führen lediglich die Ergebnisse der gestellten Gesamtanträge auf. Die Diskussionen sind dem jeweiligen Protokoll zu entnehmen.

stupa@uni-muenster.de  
www.stupa.ms

Montag, 12. August 2019

## Bestätigung von Protokollen

Das Protokoll der 3. Sitzung wurde bestätigt.

(28/3/0)

## 2. Lesung zur Neuaufstellung der Satzung

*Ändere § 3 Absatz 1 in den genauen Wortlaut des § 53 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW.  
Füge als Abs. 2 ein " auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen\* in der Hochschule hinzuwirken."*

(29/2/0)

Fasse § 17 (2) wie folgt neu:

*„Das AStA-Finanzreferat kann Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen und Beitragserstattungen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem VGA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.“*

(29/2/0)

Fasse § 45 (1) Satz 3 wie folgt neu:

*„Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, bei denen im Wintersemester des Jahreswechsels das Fach, das zur Zugehörigkeit in der Fachschaft berechtigt, bei der Universität als Erstfach geführt wird.“*

(24/7/0)

Abstimmungsergebnisse werden wie folgt notiert: (Ja/Enthaltung/Nein)

Ersetze in § 16 (3) das Wort „Anträge“ durch „Finanzanträge“  
Streiche § 27 Projektstellen des AStA. Streiche § 32 Projektstellen der FK

(17/14/0)

Streiche §§ 28 und 29 und entferne alle Verweise zum Studentischen Schiedsgericht.

(13/11/7)

Ersetze in § 21 (5) das Wort „halbjährlich“ durch „vor dem Ende ihrer regulären Amtszeit“.

(26/4/1)

Streiche in § 38 (3) „an die Gremien“.

(17/4/10)

Füge an § 38 einen vierten Absatz an:

*„Die Muster-GO in der Anlage gilt für die VV nicht. Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Vollversammlungen beschließen.“*

(26/5/0)

Fasse § 19 (3) wie folgt neu:

*„Neben den vom StuPa gewählten Mitgliedern können die FK und die ASV jeweils ein beratendes Mitglied sowie jeweils eine\*n Stellvertreter\*in in den ZWA entsenden.“*

(30/1/0)

Fasse § 10 wie folgt neu:

*„§ 10 Bekanntmachungen*

- (1) Angelegenheiten und Dokumente werden bekannt gemacht, indem sie wenigstens auf der Website des AStA, des StuPa oder ersatzweise gemäß Absatz (1) Satz 2 veröffentlicht werden. In letzterem Fall holen die Verantwortlichen die Veröffentlichung auf der Website des AStA oder des StuPa nach.*
- (2) Vom Gremium einer Fachschaft bekannt zu machende Angelegenheiten und Dokumente sind spätestens vier Wochen nach ihrer Anzeige gegenüber dem Fachschaftsreferat gemäß Absatz (1) bekannt zu machen.*
- (3) Der AStA bestimmt im Einvernehmen mit der\*dem Präsident\*in des StuPa den Ort des Bekanntmachungsbretts der Studierendenschaft in den Räumlichkeiten des AStA und*

*kennzeichnet es als solches. Angelegenheiten und Dokumente können ersatzweise durch Aushang an diesem bekannt gemacht werden.“*

Fasse § 50 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu:

*„Änderungen an den Ordnungen der Studierendenschaft sind unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden und werden durch die Universität bekannt gemacht.“*

Ersetze § 7 Absatz (1) Satz 3 durch:

*„Die GOs werden vom Gremium auf ihrer eigenen Website veröffentlicht, ersatzweise können sie dem AStA zur Veröffentlichung übersandt werden.“*

Ergänze in § 55 Absatz (1) Satz 2 *„und von diesem bekannt zu machen“* und streiche den nachfolgenden Satz 3.

(27/2/2)

Ersetze in § 17 Absatz (1) Satz 4 *„in anonymisierter Fassung“* durch *„in pseudonymisierter Fassung“*.

(23/8/0)

#### **Ergänze in §2:**

*(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Gremien der Studierendenschaft sind neben dem StuPa und dem AStA, die Fachschaftenkonferenz (FK), das studentische Schiedsgericht (SSG), die Ausländische Studierendenvertretung (ASV), die Obleuteversammlung (OV), sowie die Ausschüsse und Kommissionen der Organe der Studierendenschaft.*

*(2) X*

*(3) Funktionsträger\*innen der Studierendenschaft sind neben den Mitgliedern der Gremien die Fachschaftsbeauftragten, die Sportreferent\*innen und die Vertreter\*innen der benachteiligten Statusgruppen.*

#### **Streiche §25 Ergänze in §26**

*(1) Die autonomen Referate des AStA sind*

- 1. das Frauenreferat,*
- 2. das Lesbenreferat,*
- 3. das Schwulenreferat,*
- 4. das Referat für gesundheitlich beeinträchtigte Studierende,*
- 5. das Fachschaftenreferat,*
- 6. die Promovierendenvertretung,*
- 7. das Fikusreferat,*
- 8. Das Sportreferat*

*(2) Die Fachschaftsbeauftragten, die Sportreferent\*innen, die Vertreter\*innen der benachteiligten Statusgruppen werden vom AStA-Vorsitz als autonome AStA-Referent\*innen für ihr jeweiliges autonomes Referat ernannt.*

*Ihre Amtszeit beginnt und endet nach den Vorschriften über AStA-Referent\*innen. Ihre Amtszeit endet ferner mit dem Ende ihrer Amtszeit als Vertreter\*in der benachteiligten Statusgruppe, der Amtszeit als Fachschaftenbeauftragte\*r oder der Amtszeit als die Sportreferent\*innen. Die Entlassung von autonomen AStA-Referent\*innen wird erst durch Bestätigung des StuPa wirksam.*

### **Ergänze zwischen Paragraph 32 und 33:**

#### **§32 Die Obleuteversammlung**

- (1) Die Wahl der Obleute wird in der Sportordnung geregelt.*
- (2) Das AStA-Sportreferat organisiert während der Vorlesungszeit i.d.R. zweimal im Semester, jedoch mindestens einmal nach den Wahlen der Obleute, eine Obleuteversammlung (OV), zu der schriftlich eingeladen wird. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher.*
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der OV sind die Obleute des Breiten- und Wettkampfsports sowie die Sportreferenten. Beratende Mitglieder der OV sind die Haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter\*innen der ZBE Hochschulsport Münster.*

*Ist die Wahl der Obleute in einzelnen Bereichen noch nicht erfolgt, nehmen die vom Sportreferat eingesetzten Obleute das Stimmrecht wahr. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.*

- (4) Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der OV oder der Sportreferenten müssen zusätzliche Sitzungen innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung entsprechend der o.a. Regelung einberufen werden.*
- (5) Aufgaben der Obleuteversammlung sind im besonderem:*
  - Wahl der Sportreferenten und deren Kontrolle*
  - Beschlüsse zum AStA-Haushaltsplan*
  - Mitwirkung bei HSP-Programm und HSP-Veranstaltungen*
  - Initiativen durch Anträge und Resolutionen auf dem Gebiet des Sports der WWU, der Hochschulen und der Stadt Münster*
  - Mitsprache zur Arbeit im ADH*

#### **§33 Sportreferent\*Innen**

- (1) Die Obleuteversammlung wählt für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl gemäß § 6 Absatz (3) entsprechend bis zu drei Vertreter\*innen des Studierendensports und schlägt diese dem ASTA Vorsitz vor. Die Vertreter\*innen gemäß Satz 1 vertreten die Interessen ihrer Statusgruppe in der Studierendenschaft, der Universität und der Gesellschaft. Sie wirken auf die Vernetzung ihrer Statusgruppe lokal, national und international und in besonderem Maße auf den Abbau bestehender Nachteile ihrer Statusgruppe hin. Die Vertreter\*innen sind ihrer Statusgruppe gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaft wird jährlich auf der jeweiligen Vollversammlung abgelegt.*
- (2) Das Sportreferat setzt sich für die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen. Ferner engagiert es sich im Bereich Gesundheit, Bildung und Kultur.*
- (3) Dem Sportreferat sind die in der Beitragsordnung für den Studierendensport vorgesehenen Mittel bereit zu stellen, über deren Verwendung es zusammen mit dem AStA-Finanzreferat entscheidet.*

*(4) Das StuPa kann auf Vorschlag der Obleuteversammlung eine Sportordnung erlassen und in dieser Weiteres regeln.*

*(5) Die Autonomie des Sports wird durch das StuPa gewährleistet.*

(24/6/1)

Fasse in § 6 Absatz (7) den letzten Satz (also Satz 7) wie folgt neu:

*„Werden insgesamt nicht mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, ist keine Kandidat\*in gewählt.“*

Ersetze in § 23 Absatz (1) in Satz 1 „zwei bis drei Personen“ durch „bis zu drei Personen“.

(30/1/0)

Ersetze in Anlage 1:

1. „Niederlandistik/Niederlandestudium“ durch „Niederlande“;

2. „Islamwissenschaft“ durch „Arabistik“;

3. „Interdisziplinäre Studien: Wirtschaft, Politik und Recht“ durch „Interdisziplinäre Studien: Politik, Wirtschaft und Recht“.

(19/9/3)

Ergänze in Anlage 1: „Judaistik“.

(17/7/7)

Ändere § 9 (3):

*„Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich öffentlich für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich. Durch Beschluss des Gremiums kann die Sitzung für die Allgemeinheit geöffnet werden.“*

In „Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich öffentlich.“

(30/1/0)

Ändere § 11 (2):

*„Das StuPa und die FSVs werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Darüber hinaus richtet sich die Wahl nach der Wahl- und Urabstimmungsordnung.“*

in „Das StuPa, **die ASV** und die FSVs werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Darüber hinaus richtet sich die Wahl nach der Wahl- und Urabstimmungsordnung.“

*„Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa und FSVs ein. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.“*

*in „Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa, **zur ASV** und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa, **zur ASV** und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa, **zur ASV** und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa, **ASV** und FSVs ein. Näheres regelt die Wahlordnung Wahl- und Urabstimmungsordnung.“*

(31/0/0)

Streiche § 13 (6):

*„Das StuPa kann sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit auflösen und damit eine Neuwahl gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung herbeiführen. Bis zur ersten Sitzung des neu gewählten StuPa bleibt das alte kommissarisch im Amt.“*

(30/1/0)

Ändere § 16 (4)

*„Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des HHA ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.“*

*in „Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag eines Mitglieds des HHA ist ihm jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.“*

(4/1/25)

Ändere § 45 (2)

*„Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer\*ihrem FSR-Finanzrat\*rätin beim AStA zu beantragen.“*

*in „Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Eine Selbstbewirtschaftung von Fachschaften der Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 HG ist nicht möglich. Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer\*ihrem FSR-Finanzrat\*rätin beim AStA zu beantragen.“*

(29/1/0)

Ändere § 46 (1):

*„Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung (FO) beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die Aufhebung einer FO ist unverzüglich von der FSV den FSB und dem Fachschaftenreferat des AStA anzuzeigen.[...]“*

*in „Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung (FO) beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die Aufhebung einer FO ist unverzüglich zu veröffentlichen.“*

(27/4/0)

Ändere in § 55 in *„eine absolute Mehrheit der Mitglieder“*

(28/3/0)

## **Nachtragshaushalt 2019\_2**

Der Nachtragshaushalt 2019\_2 wurde in der ersten Lesung behandelt.